

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

N^o 87.

— Leipzig, Dienstag den 17. April. —

1894.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Reinhard Volkmann, Buchhändler in New York, dem unterzeichneten Vorstande gegenüber erklärt hat, daß er die ihm in Gemeinschaft mit den Herren Goepel & Raegener, Rechtsanwälten in New York, übertragenen Geschäfte der

Amtlichen Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag in New York

nicht weiterführen könne, da er aus Gesundheitsrücksichten seine Geschäftsthätigkeit daselbst auf längere Zeit unterbrechen müsse, hat der Vorstand Herrn Reinhard Volkmann von seinem Amte entbunden und dessen Geschäfte Herrn Kurt Moebius, Buchhändler in New York (39 East 19th Street) übertragen.

Alle für diese Stelle bestimmten Zuschriften und Sendungen sind demnach an die folgende Adresse zu richten: „Amtliche Stelle für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag (German Book-, Art- and Musik-Agency) Kurt Moebius, 39 East 19th Street, New York“.

Im Anschluß an die betreffenden früheren Bekanntmachungen (abgedruckt im Börsenblatt 1892, Nr. 126 und 1893, Nr. 38) wiederholt der Vorstand bei dieser Veranlassung Folgendes:

Die Veröffentlichung der Werke in Deutschland, welche in den Vereinigten Staaten geschützt werden sollen, darf nicht eher geschehen, als bis der Verleger durch die Amtliche Stelle in New York von der erfolgten Einsendung der Pflicht-Exemplare nach Washington brieflich oder (auf Wunsch) telegraphisch benachrichtigt ist.

Die Kosten der Eintragung betragen pro Werk:

für Mitglieder des Börsenvereins	Mk. 8.—
für Nichtmitglieder des Börsenvereins	„ 10.—
Für ein auf besonderen Wunsch des Verlegers durch den Librarian of Congress auszustellendes gestempeltes Certifikat sind zu entrichten	„ 2.25

Die Kosten werden zusammen mit etwaigen besonderen Auslagen von der Geschäftsstelle des Börsenvereins verrechnet und eingezogen.

„Kreuzbänder“ gehen in der Regel zollfrei durch, doch empfiehlt sich der größeren Sicherheit wegen die Versendung mittelst Postpakets. Auf den Zollfakturen ist der niedrigste Nettobarpreis anzugeben. Mitglieder des Börsenvereins können sich dabei der Vermittelung der Geschäftsstelle in Leipzig (Deutsches Buchhändlerhaus) bedienen.

Eine Veröffentlichung der eingetragenen Werke findet im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel statt.

Für die Erlangung des Copyright in den Vereinigten Staaten von Amerika sind insbesondere die folgenden Vorschriften zu beachten:

1. Von dem zu schützenden Werke (dem Buche, der Land- oder Seekarte, dem Plane, dramatischen oder musikalischen Werke, Stiche oder Holzschnitte) müssen vor oder doch spätestens an dem Tage der Veröffentlichung desselben in Deutschland:

a) ein Exemplar des Titels;

b) zwei vollständige Exemplare des Werkes

an den Bibliothekar des Kongresses zu Washington abgeliefert oder einem Postamte innerhalb des Gebietes der Vereinigten Staaten übergeben werden, adressiert: Librarian of Congress, Washington, D. C.

Der Vorschrift zu a) wird am besten durch Einsendung eines Abzugs des gedruckten Titelblattes des betreffenden Werkes entsprochen. Ist ein solches nicht vorhanden, so muß ein Titel mit dem genauen Namen und Wohnort des Antragstellers für das Copyright besonders gedruckt werden. Letzteres kann auch mit Schreibmaschine geschehen. Für jede Eintragung ist ein besonderer Titel nötig und zwar in der Größe des üblichen Geschäftsbriefpapiers.